

Luzern, 9. Januar 2018

ERLÄUTERUNGEN

1. Anlass für die Teilrevision

Mit der Motion M 271 verlangten Giorgio Pardini und Mitunterzeichner eine Teilrevision des Gastgewerbegesetzes (M 271). Das Gastgewerbegesetz sei dahingehend zu revidieren, dass die gesetzliche Grundlage für Unisex-Toilettenanlagen in Gastro-Unternehmen geschaffen werde. Auf Antrag des Regierungsrates erklärte der Kantonsrat am 15. Mai 2017 die Motion als Postulat erheblich. Damit Unisex-Toilettenanlagen zugelassen werden können, bedarf es keiner Änderung des Gastgewerbegesetzes, sondern lediglich der Gastgewerbeverordnung. Die beiden Räte erachteten es als gerechtfertigt, die Verordnung generell hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs zu überprüfen. Im Rahmen einer solchen Überprüfung könne auch die Zulässigkeit von Unisex-Toiletten thematisiert werden.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

§ 3 Anmeldung zur staatlichen Prüfung

Gemäss § 9 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes (GaG, SRL Nr. 980) muss, wer um eine Bewilligung nachsucht, handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebes oder des Anlasses bieten. In § 3 Absatz 2b der Gastgewerbeverordnung (GaV, SRL Nr. 981) wird deshalb verlangt, dass mit der Anmeldung zur staatlichen Prüfung eine Bestätigung über die Handlungsfähigkeit einzureichen ist. Die langjährige Praxis zeigt, dass es praktisch nie Probleme mit Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern gegeben hat, die nicht handlungsfähig gewesen wären. Zudem wird in anderen Gewerbebereichen die Handlungsfähigkeit auch nicht präventiv überprüft. Es genügt deshalb, den Nachweis der Handlungsfähigkeit bei berechtigten Zweifeln gestützt auf § 9 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes zu verlangen.

§ 9 Anerkennung anderer Ausweise und Zeugnisse

Das Gastgewerbegesetz enthält in § 10 Vorgaben über die fachlichen Voraussetzungen für Bewilligungen im Gastgewerbe. In der Regel wird der Nachweis gastgewerblicher Kenntnisse durch Absolvieren einer staatlichen Prüfung erbracht (Wirteprüfung). Schon bisher wurden ausserkantonale und ausländische Ausweise unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. In gewissen Fällen wurde im Sinne einer Erleichterung anstelle der vollen Prüfung das Absolvieren einer Ergänzungsprüfung für das öffentliche Recht des Kantons Luzern (insbesondere Gastgewerbegesetz) verlangt. Die Verordnung soll nun so angepasst werden, dass die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) eingehalten werden. Dabei sind folgende Prämissen zu beachten: Bei gleichwertigem Fachausweis eines anderen Kantons (die Gleichwertigkeit wird vermutet) darf keine erneute Prüfung verlangt werden, auch wenn sich nicht alle Prüfungsfächer inhaltlich decken. Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit dürfen nicht allzu hochgesteckt werden. Der freie Marktzugang nach Binnenmarktgesetz gilt auch für Personen mit Niederlassungsbewilligung. Eine während drei aufeinander folgenden Jahren einwandfrei ausgeübte Berufstätigkeit ist als hinreichend für den Marktzugang zu betrachten. Somit wird bei Vorliegen einer staatlichen Prüfung eines anderen Kantons nur noch in Ausnahmefällen eine Ergänzungsprüfung zu absolvieren sein.

§ 11 Raummasse

In Bezug auf die Raumhöhe hat sich gezeigt, dass vor allem bei Umbauten die Mindesthöhe von 2,40 m ein Hindernis zur Erfüllung der räumlich-technischen Vorschriften darstellen kann. Es macht Sinn, die Anforderungen an die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes anzupassen, welches für Wohn- und Schlafräume eine Mindesthöhe von 2,30 m verlangt (vgl. § 154 des Planungs- und Baugesetzes).

§ 15 Toilettenanlagen

Zurzeit verlangen noch alle Nachbarkantone des Kantons Luzern geschlechtergetrennte Toiletten. Zum Teil stützen sich die Behörden allerdings nicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, sondern auf Weisungen oder Richtlinien. Die Kantone Zürich und Bern verlangen geschlechtergetrennte Toiletten bei einer Betriebsgrösse ab 50 Sitzplätzen. Die Gründe für geschlechtergetrennte Toiletten sind sicher auch in den ursprünglichen gesellschaftlichen Anschauungen zu finden. Sodann können in bestimmten Lokalen (z.B. Nachtlokale) auch Sicherheitsüberlegungen wie bspw. der Schutz vor sexuellen Übergriffen dazu führen, die Toiletten für Damen und Herren baulich zu trennen. In der Bevölkerung gibt es auch heute noch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Unisex-Toiletten in gastgewerblichen Betrieben wünschenswert sind oder nicht.

Ein Austausch zwischen Vertretern des Justiz- und Sicherheitsdepartements und Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen (Gastronomie, Hotellerie, Dienststelle Gesellschaft und Soziales, Industrie- und Gewerbeaufsicht) hat ergeben, dass es gute Gründe für beide Varianten gibt, dass es aber letztlich keine staatlichen Vorgaben mehr braucht, sondern die Betreiber von gastgewerblichen Betrieben selber darüber entscheiden sollen, was für ihre Gäste die beste Lösung ist und wie sie die Sicherheit und Hygiene am besten gewährleisten können. Konsequenterweise wird es auch keine Ersatz-Vorgaben geben wie zum Beispiel bauliche Vorgaben über die Gestaltung der einzelnen Klosetts oder über die Anordnung von Urinoirs. Lediglich die Anzahl Toiletten wird durch die Vollzugsbehörde weiterhin abhängig von der Kapazität des Restaurationsbetriebes verbindlich festgelegt. Vorbehalten bleiben zudem die Regelungen des Arbeitsgesetzes, welche geschlechtergetrennte Toiletten verlangen. Diese Vorschriften sind jedoch nicht für die Gäste eines Betriebs, sondern lediglich für dessen Mitarbeitende anwendbar.

Die aktuelle Vollzugspraxis verlangt bei einem Betrieb mit einer Kapazität bis zu hundert Gästen eine Behindertentoilette (ein Klosett), eine Damentoilette (ein Klosett) sowie eine Herrentoilette mit einem Klosett und einem Urinoir. Der Mindestplatzbedarf beträgt rund acht Quadratmeter. Bei einer gemischten Toilette würde die Anzahl Toiletten gleichbleiben, das heisst es braucht mindestens zwei Klosetts, wobei eines davon als Behindertentoilette ausgestaltet sein muss, und ein Urinoir. Der Platzbedarf dürfte nicht wesentlich kleiner sein, hingegen wird die Bauherrschaft in der Ausführung über etwas mehr Gestaltungsfreiheit verfügen.

§ 26 Gesuchsbeilagen

§ 26 Absatz 1 a der Gastgewerbeverordnung verlangt, dass dem Gesuch für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs ein Handlungsfähigkeitszeugnis beizulegen ist. Aus den zu § 3 der Verordnung angestellten Überlegungen ergibt sich, dass künftig auf das Verlangen eines Handlungsfähigkeitszeugnisses verzichtet werden kann.

3. Auswirkungen

Die Verordnungsänderung gibt Wirtschaftsbetrieben mehr Gestaltungsfreiheit, da die baulichen Anforderungen in zwei Bereichen gelockert werden. Das Verfahren um Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung wird vereinfacht, indem die staatlichen Prüfungen anderer Kantone und der EU-Staaten in der Regel umfassend anerkannt werden und keine Ergänzungsprüfung mehr absolviert werden muss. Für die kantonale Verwaltung zieht die Verordnungsänderung weder finanzielle noch personelle Mehraufwendungen nach sich.